

C ● N C E N T U S
r i v e n s i s

Statuten

Verein Concentus rivensis

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Concentus rivensis besteht mit Sitz in Walenstadt SG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Concentus rivensis ist ein Klangkörper bestehend aus einem professionellen Orchester, einem Chor, Solisten und einem künstlerischen Leiter.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von Konzerten des Concentus rivensis sowie die Förderung und Verbreitung des Werkes von Enrico Lavarini.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung und durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

2. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und sind von den finanziellen Verpflichtungen befreit.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich durch eine Mitteilung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit begründet aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben bei der Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Art. 5 Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Eigenleistungen
- Subventionen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- Zuwendungen
- Vereinsvermögen

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsprüfungskommission

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl des Präsidiums des Vorstandes
3. Wahl der Ehrenmitglieder
4. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
5. Abnahme der Vereinsrechnung
6. Déchargeerteilung an den Vorstand
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
9. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
10. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
12. Beschlussfassung über die Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens drei Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung hat wenigstens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch das Präsidium des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Angaben des Zwecks dies schriftlich verlangt.

Art. 9 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas Anderes vorsieht.

Art. 10 Der Vorstand

1. Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.

2. Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

3. Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann im Laufe der Amtsperiode aus organisatorischen Gründen durch ausserordentliche Mitglieder ergänzt werden, die jedoch im Vorstand kein Stimmrecht haben.

4. Kompetenzen des Vorstandes

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Beschluss über den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen, sowie die Wahl ihrer Mitglieder
8. Aufgaben in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 11 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Art. 12 Die Geschäftsprüfungskommission

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren eine aus zwei natürlichen Personen bestehende Geschäftsprüfungskommission.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, sowie die gesamte Tätigkeit des Vereins. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 15 Auflösung und Liquidation

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

Aktuell:

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen.

Neu:

Ein bei Auflösung des Vereins vorhandenes Restvermögen ist einer wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz, vorzugsweise mit einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, oder dem Gemeinwesen zuzuführen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 16 Schlussbestimmung

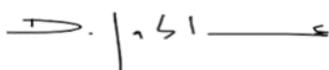
Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 2019 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Neu:

Die Änderung von Art. 15 Auflösung und Liquidation, auf Anregung des kantonalen Steueramtes, wurde von der Hauptversammlung am 2021 genehmigt.

Walenstadt, 9. Dezember 2019

Der Präsident



Dario Jablanovic

Der künstlerische Leiter



Enrico Lavarini